W-04-814 Zum Besseren. Neues Wachstum für unser Land.

Antragsteller*in: KMV Hagen
Beschlussdatum: 11.11.2026

Änderungsantrag zu W-04

Nach Zeile 814 einfügen:
Für neue Bundesgesetze haben Bund und Länder vereinbart, dass der Bund den größten Teil der Mehrkosten trägt. Der Grundsatz „Wer bestellt, bezahlt“ muss auch für bestehende Gesetze gelten, etwa für den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung in der Grundschule. Dafür passen Bund, Länder und Kommunen bei jedem dieser Gesetze an, wie sie die Kosten teilen. Maßstab ist, wie viel die Kommunen selbst steuern können, wie viel der Bund bundesweit vorgibt und wie sich die Kosten entwickeln.

Begründung

Der Absatz verlangt, dass der Bund die Kommunen einfacher finanziell unterstützen kann. Er lässt offen, wer die Aufgaben bezahlt, die der Bund selbst gesetzlich vorgibt.

Ein Beispiel ist der Ganztag. Seit dem 1. August 2026 haben Kinder der ersten Klasse einen Rechtsanspruch auf ganztägige Betreuung. Jedes Jahr kommt eine Klassenstufe dazu, ab 2029 gilt er für alle vier Grundschuljahrgänge. Beschlossen hat ihn der Bundestag 2021 mit dem Ganztagsförderungsgesetz. Der Anspruch richtet sich an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe (§ 24 Abs. 4 SGB VIII). Das sind in der Regel die Kreise und kreisfreien Städte. Der Bund hat 3,5 Milliarden Euro für Um- und Neubauten bereitgestellt. An den laufenden Kosten beteiligt er sich seit 2026, ab 2030 mit bis zu 1,3 Milliarden Euro im Jahr. Den übrigen Teil tragen Länder und Kommunen.

Am 25.06.2026 haben sich der Bundeskanzler und die Regierungschef*innen der Länder auf eine neue Regel verständigt. Löst ein Bundesgesetz bei Ländern und Kommunen Mehrkosten von mindestens 200 Millionen Euro im Jahr aus, gleicht der Bund 80 Prozent davon aus. Fachleute nennen das Veranlassungskonnexität. Die Regel gilt aber nur für Gesetzentwürfe, die das Bundeskabinett nach dem 1. Oktober 2026 beschließt. Für das Ganztagsförderungsgesetz gilt sie deshalb nicht. Das hat die Bundesregierung im August 2026 bestätigt (BT-Drs. 21/7794). Dasselbe gilt für alle anderen Gesetze, die schon in Kraft sind.

Der Änderungsantrag schließt diese Lücke. Er überträgt den Grundsatz aus dem Sozialkapitel (Z. 585 f.) auf Bildung und Betreuung. Einen einheitlichen Schlüssel für alle Gesetze verlangt er nicht. Beim Ganztag gestalten die Kommunen vor Ort viel selbst, etwa Räume, Träger und Angebote. Das rechtfertigt einen kommunalen Anteil. Den Rechtsanspruch und seine Vorgaben setzt aber der Bund, und die Kosten steigen mit jeder Klassenstufe. Die Höhe der Anteile lässt der Änderungsantrag offen. Die BDK hat 2024 in Wiesbaden beschlossen, dass Bund und Länder Kosten „im Sinne des Konnexitätsprinzips“ übernehmen sollen (VR-01).